



Brüssel, den 30. Mai 2022
(OR. fr, en)

9374/22

LIMITE

JAI 700
COPEN 204
DROIPEN 66
ENV 465
CODEC 765

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0422(COD)**

VERMERK

Absender:	Der Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9146/22
Nr. Komm.dok.:	14459/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2 REV 1 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG – Partielle allgemeine Ausrichtung

a) Einleitung

Am 15. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹ vorgelegt. Wenn dieser Text angenommen wird, wird er die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² vom 19. November 2008 zum selben Thema ersetzen.

¹ COM(2021) 851 final; Dok. 14459/21 + COR 1.

² Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen insbesondere Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten festgelegt werden, indem die in der genannten Richtlinie von 2008 enthaltene Liste der Straftaten umfassend aktualisiert und ergänzt wird, aber auch indem die Sanktionen in diesem Bereich erstmals harmonisiert werden.

Der Teil „Straftaten/Sanktionen“ wird durch einen verfahrensrechtlichen Teil ergänzt, der Bestimmungen zur Sicherstellung und Einziehung, zur Verjährung, zur räumlichen Geltung des Strafrechts, zum Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder bei Ermittlungen helfen, oder zu den Rechten der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen, umfasst. Schließlich vervollständigen Artikel zu den zuzuweisenden Finanzmitteln, zur beruflichen Schulung, zur Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, zur Umsetzung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung der oben genannten Straftaten und zur Entwicklung eines leistungsfähigen statistischen Instruments den Text, um die bestmögliche Durchsetzung zu gewährleisten.

Um für die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu sensibilisieren, hat der Vorsitz am 17. und 18. Mai in Marseille eine Konferenz ausgerichtet, an der Richter, Strafverfolgungsbehörden, Diplomaten, Praktiker, Beamte, Wissenschaftler und Zivilgesellschaft aus der gesamten Europäischen Union teilnahmen.

Im Rat hat der Vorsitz seit Januar 2022 neun Arbeitsgruppensitzungen, darunter drei im JI-Referenten-Format, zu Verhandlungen über diesen Text ausgerichtet. Der Vorsitz hat entschieden, die acht der 29 Artikel des Textes in den Mittelpunkt der Beratungen zu rücken, in denen die Straftatbestände definiert und in denen die Sanktionen festgelegt werden.

In den letzten Arbeitsgruppensitzungen und nach einer schriftlichen Konsultation zeigte sich, dass eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung war, dass die Definition von Verstößen stabilisiert werden könne, die Mitgliedstaaten jedoch die Frage der Festlegung von Sanktionen noch eingehender würden untersuchen müssen.

Daher legt der Vorsitz dem Ministerrat zum einen eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Definition von Straftaten zur Annahme und zum anderen Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung von Sanktionen vor.

b) Eine ehrgeizige partielle allgemeine Ausrichtung

Die den Justizministerinnen und Justizministern vorgelegte partielle allgemeine Ausrichtung betrifft die Artikel 2 (mit Ausnahme der Definitionen der Begriffe „Opfer“ und „betroffene Öffentlichkeit“, die mit noch nicht erörterten Bestimmungen zusammenhängen), 3 und 4 der Richtlinie und die damit verbundenen Erwägungsgründe (siehe Text in der Anlage). Die Artikel betreffen folgende Punkte:

- die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, d. h. das Erfordernis, die bzw. das bereits zuvor im Umweltrecht bestehende Verpflichtung bzw. Verbot zu benennen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, da damit sichergestellt wird, dass das Umweltstrafrecht kein eigenständiges Recht der einschlägigen sektorspezifischen Regelungen ist;
- der Besitz einer Genehmigung oder einer behördlichen Genehmigung führt nicht automatisch zu Straffreiheit;
- eine genauere Definition der inhaltlichen Tatbestandsmerkmale jeder einzelnen Straftat, insbesondere:
 - besonderes Augenmerk auf Verstöße der Durchführung bestimmter illegaler oder nicht genehmigter Projekte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen, Verstöße des Recyclings von Schiffen, der Meeresverschmutzung durch Schiffe, des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten und Augenmerk auf die Regulierung bedeutender invasiver gebietsfremder Arten;
 - die Festlegung von Leitlinien, die den Strafverfolgungsbehörden sowie den Gerichten bei der Beurteilung, ob ein eingetretener Schaden wesentlich ist oder ob eine Menge unbedeutend ist, zur Unterstützung dienen;
 - die Festlegung, welche Handlungen nicht nur bei Vorsatz als Straftaten gelten, sondern auch wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen werden.

Die Beratungen waren intensiv und erforderten von jeder Delegation eine sehr enge Koordinierung zwischen den Ministerien, insbesondere zwischen den Ministerien für Justiz, Inneres und Umwelt. Die Beratungen waren insbesondere wegen der Zahl, der Vielfalt und der technischen Natur der strafbaren Handlungen inhaltsreich.

Mit dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung werden solidere und sicherere Grundlagen für die Bekämpfung der Umweltkriminalität geschaffen. Im Vergleich zur Richtlinie von 2008 ermöglicht diese partielle Einigung Folgendes:

- eine Erhöhung der Zahl der strafbaren Handlungen von neun in der Richtlinie von 2008 auf zwanzig im vereinbarten Text. Dadurch wird das Spektrum der Kriminalitätsbekämpfung auf diesem Gebiet erweitert, sodass bei Bedarf mehr Strafverfolgung möglich ist;
- die Berücksichtigung neuer Arten von Umweltschäden, etwa schwere Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht, illegale Wasserentnahme, illegaler Handel mit Holz oder illegales Recycling umweltschädlicher Schiffe. Damit wird den häufig von Umweltexperten geäußerten Anliegen Rechnung getragen und die europäischen Rechtsvorschriften werden an neu auftretende Umweltprobleme angepasst;
- eine genaue und detaillierte Definition der strafbaren Handlungen im verfügbaren Teil des Textes ohne Bezugnahme auf Anhänge wie in der alten Richtlinie von 2008. Damit werden Praktiker diese Handlungen einfacher sofort erfassen können und die Anwendung wird erleichtert;
- die Strafbarkeit des Versuchs bestimmter Handlungen, die in der Richtlinie von 2008 nicht vorgesehen ist;
- die Annahme von Bestimmungen zur Klärung von Querschnittsbegriffen, die für die Praktiker für die Strafverfolgung unerlässlich sind, beispielsweise des Begriffs „erhebliche Umweltschäden“.

c) Die Frage der Festlegung von Sanktionen wird weiter intensiv erörtert

Der Vorsitz hat dem Wunsch der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die Beratungen über die Frage der Festlegung von Sanktionen fortzusetzen. Mehr als bei jedem anderen Instrument des materiellen Strafrechts ist diese Frage von besonderer Bedeutung, da hier jede Straftat die Verletzung einer bestimmten sektorspezifischen Regelung erfordert. Die Beziehung zwischen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Darüber hinaus haben sich bei den Beratungen zwei Themen herauskristallisiert:

- Zum einen hat die Europäische Kommission, da bestimmte Umweltstraftaten häufig grob fahrlässig begangen werden, eine Harmonisierung des Mindestniveaus der Freiheitsstrafen für natürliche Personen vorgeschlagen, wenn bestimmte Straftaten zumindest grob fahrlässig begangen wurden und den Tod oder schwere Verletzungen verursacht haben oder verursachen können;
- zum anderen hat die Europäische Kommission, da Umweltstraftaten häufig von juristischen Personen begangen werden, einen Mechanismus vorgeschlagen, mit dem die für diese juristischen Personen geltenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Geldbußen für vorsätzliche Verstöße, die sie begangen haben sollen, genau harmonisiert würden. Es wäre das erste Mal, dass ein solcher Mechanismus in einem Instrument des materiellen Strafrechts der EU eingesetzt wird. In den bisher angenommenen Rechtsinstrumenten beschränkt sich die Harmonisierung darauf, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen.

Diese Fragen wurden bei den Beratungen intensiv erörtert. Nachdem die technischen und rechtlichen Aspekte bereits erörtert worden sind, möchte der Vorsitz den Justizministerinnen und Justizministern zwei politische Fragen zu diesem Thema vorlegen, damit er seine Arbeit im Lichte der auf dieser Tagung des Rates erarbeiteten Leitlinien fortsetzen kann.

d) Fazit

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

1. die partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 2 (mit Ausnahme der Definitionen der Begriffe „Opfer“ und „betroffene Öffentlichkeit“, die mit noch nicht erörterten Bestimmungen zusammenhängen), 3 und 4 der Richtlinie und den damit verbundenen Erwägungsgründen (siehe Text in der Anlage) zu bestätigen;
2. dem Rat zu empfehlen, dass er diese partielle allgemeine Ausrichtung billigt;
3. dem Rat zu empfehlen, folgende Fragen zu beantworten:
 - a) Befürworten Sie für natürliche Personen eine Harmonisierung des Mindestniveaus der Freiheitsstrafen, wenn bestimmte Straftaten zumindest grob fahrlässig begangen wurden und den Tod oder schwere Verletzungen verursacht haben oder verursachen können?
 - b) Befürworten Sie für juristische Personen eine Harmonisierung der Geldstrafen für vorsätzliche Verstöße, die sie begangen haben sollen, unabhängig davon, ob es sich um strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen handelt? Falls ja, halten Sie eine Indexierung des Betrags der Geldbuße an einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes dieser juristischen Person für akzeptabel?

[Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) hat die Union sich verpflichtet, ein hohes Maß an Umweltschutz und eine Verbesserung der Umweltqualität zu gewährleisten.

³ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Die Union ist weiterhin besorgt wegen des Anstiegs der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird. Zudem gehen diese Straftaten zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in denen sie begangen werden, hinaus. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene und wirksame Reaktion.
- (3) Die bestehenden Sanktionsregelungen nach der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und das sektorale Umweltrecht haben im Bereich der Umweltpolitik nicht ausgereicht, um das Umweltschutzrecht der Union einzuhalten. Die Einhaltung sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck kommt.
- (4) Die wirksame Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltstraftaten sollte verbessert werden. Die Liste von Umweltstraftaten, die in der Richtlinie 2008/99/EG festgelegt sind, sollte überarbeitet werden und zusätzliche Kategorien von Straftatbeständen auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltrecht der Union sollten aufgenommen werden. Bestimmungen über Sanktionen sollten verstärkt werden, um ihre abschreckende Wirkung zu verbessern sowie die Durchsetzungskette, die für die Aufdeckung, Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltkriminalität zuständig ist, zu stärken.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten Kategorien von Straftatbeständen unter Strafe stellen und die Definition dieser Kategorien präzisieren sowie die Art und das Strafmaß von Sanktionen harmonisieren.

⁴ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (6) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das Umweltschutzrecht der Union vorsehen. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sieht das Unionsrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bei schweren Verstößen, einschließlich derer, die schwere Schäden für die Meeresumwelt verursachen, umfassende Vorschriften für die Kontrolle und Durchsetzung vor. Nach diesem System haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionssystemen. Im Einklang mit den Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Der europäische Grüne Deal“⁶ und „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“⁷ sollten bestimmte vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008⁸ erfasst sind, als Straftatbestände festgelegt werden.]

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM/2019/640 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM/2020/380 final/2).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- (7) Eine Umweltstraftat im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn eine Handlung nach **Rechtsvorschriften der Union, mit denen eines der Ziele der Umweltpolitik der Union verfolgt wird und die insbesondere auf der Grundlage der Artikel 91, 114, 168 oder 192 AEUV erlassen wurden, oder nach nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen, mit denen dieses Unionsrecht umgesetzt wird, rechtswidrig ist.** Für jede Kategorie von Straftaten sollte definiert werden, welche Handlung eine Straftat darstellt, und gegebenenfalls sollte ein Schwellenwert festgelegt werden, der überschritten sein muss, damit die Handlungen unter Strafe gestellt werden. Eine solche Handlung sollte als Straftat gelten, wenn sie vorsätzlich begangen wurde, und in bestimmten Fällen auch, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig war. Rechtswidrige Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Umweltschäden verursachen oder ein beträchtliches Risiko erheblicher Umweltschäden darstellen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet werden, **sollten ebenfalls** als Straftat **gelten**, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig sind. **Für diese Richtlinie ist es nicht erforderlich, den Begriff der zumindest groben Fahrlässigkeit für jedes Tatbestandsmerkmal, etwa Besitz, Verkauf oder Anbieten zum Verkauf, Inverkehrbringen und ähnliche Tatbestandsmerkmale, einzuführen. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Fälle beschränken, in denen der Begriff der zumindest groben Fahrlässigkeit bestimmte Tatbestandsmerkmale betrifft, etwa Schutzstatus, unerhebliche Menge oder die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat einen erheblichen Schaden verursacht.** Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen und aufrechtzuerhalten. **Sofern sie nicht in dieser Richtlinie ausdrücklich festgelegt sind, sollten die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe im Sinne der jeweiligen Rechtsakte ausgelegt werden und insbesondere, wenn sie in diesen Rechtsakten definiert sind, auf ein bestimmtes Verhalten anwendbar sein. Diese Richtlinie sollte nicht die Verpflichtung berühren, die Grundrechte und Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 EUV, einschließlich des Grundsatzes der gesetzlichen Bestimmtheit von Tatbestand und Strafe, zu achten.**

- (8) Eine Handlung sollte auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung **unter anderem** auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. **Tatsächlich schließt der Besitz einer solchen Genehmigung die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Inhabers der Genehmigung nicht aus, sofern die Genehmigung rechtswidrig ist und der Inhaber von dieser Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder sie ihm nicht hätte verborgen bleiben können. Darüber hinaus steht, wenn eine Genehmigung erforderlich ist, der Umstand, dass die Genehmigung rechtmäßig ist, einer strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers der Genehmigung nicht entgegen, wenn dieser nicht alle spezifischen Verpflichtungen im Rahmen der Genehmigung oder andere einschlägige rechtliche, nicht von der Genehmigung erfasste Verpflichtungen einhält.**
- (8a) Darüber hinaus sollten die Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, die bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gelten, einzuhalten, auch indem sie ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in Verfahren zur Änderung oder Aktualisierung bestehender Genehmigungen nachkommen.
- (9) Die Umwelt sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV in einem weiten Sinne geschützt werden, einschließlich aller natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Umweltdienstleistungen. **Einige der in dieser Richtlinie erfassten Straftaten enthalten den qualitativen Schwellenwert, dass die Handlung den Tod oder eine schwere Körperverschwendung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht. Da solche Schäden zu einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen führen können, sollte der qualitative Schwellenwert in einem weiten Sinne verstanden werden, einschließlich gegebenenfalls erheblicher Schäden an Tier- und Pflanzenwelt, Lebensräumen und Umweltdienstleistungen.**

(9a) Unter anderem wird in dieser Richtlinie der Straftatbestand des Inverkehrbringens eines Erzeugnisses definiert, dessen Verwendung unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen aufgrund der Verwendung des Produkts in größerem Umfang verursacht oder verursachen kann, führt. In diesem Zusammenhang bezieht sich die Verwendung in größerem Umfang auf die kombinierte Wirkung der Verwendung des Produkts durch mehrere Verwender, ungeachtet ihrer Anzahl, sofern die Straftat einen Schaden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder verursachen kann.

[(10) Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung, deren verheerende Auswirkungen anhand konkreter Beispiele greifbar sind, haben dazu geführt, dass der grüne Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als eine Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde. Daher sollte diese Richtlinie, wenn sich die von dieser Richtlinie erfassten Unionsvorschriften weiterentwickeln, auch die aktualisierten oder geänderten Unionsvorschriften erfassen, die in den Anwendungsbereich der in der Richtlinie festgelegten Straftatbestände fallen, wenn die Verpflichtungen nach dem Unionsrecht im Wesentlichen unverändert bleiben. Verbieten jedoch neue Rechtsinstrumente neue Handlungen, die der Umwelt schaden, sollte diese Richtlinie geändert und die neuen schwerwiegenden Verstöße gegen das Umweltrecht der Union in die Kategorien von Straftatbeständen aufgenommen werden.]

- (11) Qualitative und quantitative Schwellenwerte, die zur Festlegung von Umweltstraftaten verwendet werden, sollten mit einer nicht erschöpfenden Liste an Umständen präzisiert werden, die **gegebenenfalls** bei der Bestimmung dieser Schwellenwerte durch Behörden, die Straftaten ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, berücksichtigt werden sollten. Dies sollte die kohärente Anwendung der Richtlinie und eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität fördern und Rechtssicherheit bieten. Diese Schwellenwerte und ihre Anwendung sollten jedoch die Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Straftaten nicht übermäßig erschweren.
- (11a) **Führt eine vorsätzlich begangene und im Sinne dieser Richtlinie rechtswidrige Handlung zum Tod einer Person, so sollte der Vorsatz im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ausgelegt werden. Daher könnte er für die Zwecke dieser Richtlinie als Vorsatz, einen Tod zu verursachen, verstanden werden; oder er könnte auch eine Situation umfassen, in der der Täter willentlich und unter Verletzung einer bestimmten Verpflichtung gehandelt oder von einer Handlung abgesehen hat, ohne jedoch den Tod einer Person zu wollen oder hinzunehmen, der dennoch eingetreten ist. Dasselbe gilt, wenn eine vorsätzlich begangene und im Sinne dieser Richtlinie rechtswidrige Handlung einer Person eine schwere Körperverletzung zufügt.**
- (11b) **In Bezug auf die Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff der zumindest groben Fahrlässigkeit im Einklang mit dem nationalen Recht ausgelegt werden.**

- [(12) Bei Strafverfahren und -prozessen sollte die Beteiligung organisierter krimineller Vereinigungen, deren Verhalten sich negativ auf die Umwelt auswirkt, gebührend berücksichtigt werden. Die Strafverfahren sollten sich auf Korruption, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Dokumentenbetrug und – im Hinblick auf Geschäftstätigkeiten – auf die Absicht des Täters erstrecken, seine Gewinne zu maximieren oder Aufwendungen zu reduzieren, wenn diese im Kontext der Umweltkriminalität entstehen. Diese Formen der Kriminalität sind häufig mit schwerwiegenden Formen der Umweltkriminalität verbunden und sollten deshalb nicht isoliert behandelt werden. Diesbezüglich gibt die Tatsache, dass einige Umweltstraftaten von den zuständigen Behörden oder Beamten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Ämter geduldet oder aktiv unterstützt werden, Grund zur Besorgnis. In bestimmten Fällen kann dies sogar Korruption beinhalten. Beispiele solcher Handlungen sind das Wegschauen oder Stillschweigen bei Verstößen gegen Umweltschutzgesetze nach Inspektionen, das absichtliche Unterlassen von Inspektionen oder Kontrollen, beispielsweise hinsichtlich dessen, ob die Bedingungen einer Genehmigung vom Inhaber dieser Genehmigung eingehalten werden, Beschlüsse oder Abstimmungen zugunsten der Gewährung illegaler Lizenzen oder die Ausstellung gefälschter oder unwahrer positiver Berichte.]
- (13) Die Anstiftung und Beihilfe zu den vorsätzlich begangenen Straftaten sollten auch strafbar sein. Ein Versuch, eine Straftat zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht, erhebliche Umweltschäden verursacht oder verursachen kann, oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet wird, sollte auch als Straftat gelten, wenn er vorsätzlich begangen wurde.
- [(14) Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Flankierende Sanktionen werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen, insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollten bei Strafverfahren zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu sollte die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen, und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. Dies gilt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen.

- (15) Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vor, sollten juristische Personen nach dieser Richtlinie für Umweltkriminalität strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsarten und Strafmaße im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen, um ihre Ziele zu erreichen. Die finanzielle Lage der juristischen Personen sollte berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die verhängten Sanktionen abschreckend wirken.
- (16) Eine weitere Annäherung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wurde und diese Elemente nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftat waren, könnten sie als erschwerende Umstände angesehen werden. Gleichmaßen sollte es als erschwerender Umstand gelten, wenn eine Umweltstraftat aufgrund ihrer Schwere erhebliche und irreversible oder dauerhafte Schäden eines gesamten Ökosystems verursacht, einschließlich in Fällen, die mit Ökozid vergleichbar sind. Da die illegalen Gewinne oder Ausgaben, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet beziehungsweise vermieden wurden, für Kriminelle einen wichtigen Anreiz darstellen, sollten diese bei der Bestimmung einer angemessenen Sanktion im Einzelfall berücksichtigt werden.
- (17) Dauern die Straftaten an, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, sollte dieser eingezogen werden.

- (18) Diese Richtlinie sollte die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verurteilung oder die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt lassen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind, um sie in die Lage zu versetzen, Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen.
- (20) Die Verpflichtungen in dieser Richtlinie, strafrechtliche Sanktionen festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreien, für Verstöße, die im Umweltrecht der Union festgelegt wurden, verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Maßnahmen in den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich der verwaltungs- und strafrechtlichen Durchsetzung bei Umweltkriminalität im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften klar festlegen. Bei der Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung straf- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Verbots, nicht zweimal wegen derselben Tat verurteilt zu werden (*ne bis in idem*), steht.

- (22) Zudem sollten den Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen zur Verfügung stehen, um verschiedene Arten kriminellen Verhaltens gezielt und wirksam bekämpfen zu können.
- (23) Insbesondere angesichts der Mobilität der Täter illegaler Handlungen nach dieser Richtlinie und des grenzüberschreitenden Charakters der Straftaten sowie der Möglichkeit grenzüberschreitender Ermittlungen sollten Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um gegen diese Handlung wirksam vorgehen zu können.
- (24) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. Indem sie Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen die Menschen einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese Personen sollten von dem in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ festgelegten ausgewogenen und wirksamen Hinweisgeberschutz profitieren.
- (25) Auch andere Personen könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. Diese Personen sollten auch vor Belästigung und grundloser Strafverfolgung infolge ihrer Meldung dieser Straftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

- (26) Da die Natur sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung nach der vorliegenden Richtlinie, unter Berücksichtigung der Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus¹⁰, Gelegenheit haben, innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln.
- (27) Ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, stellt ein Hindernis für die wirksame Vermeidung und Bestrafung von Umweltkriminalität dar. Insbesondere kann der Mangel an Ressourcen Behörden davon abhalten, überhaupt zu handeln, oder ihre Durchsetzungsmaßnahmen einzuschränken und es den Tätern so ermöglichen, sich der Verantwortung zu entziehen oder eine Strafe zu erhalten, die der Schwere der Straftat nicht entspricht. Deshalb sollten Mindestkriterien für Ressourcen und Durchsetzungsbefugnisse festgelegt werden.
- (28) Das wirksame Funktionieren der Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltkriminalität und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen, technischen Fachkenntnissen sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktion derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. Um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Strafrichter mit der Bearbeitung von Fällen von Umweltkriminalität zu betrauen. Allgemeine Strafgerichte könnten spezialisierte Kammern einrichten. Technische Fachkenntnisse sollten allen relevanten Durchsetzungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

¹⁰ Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

- (29) Für eine erfolgreiche Durchsetzung sollten Mitgliedstaaten wirksame Ermittlungsinstrumente für Umweltstraftaten zur Verfügung stellen, ähnlich derer, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schwerwiegenden Straftaten vorliegen. Diese Instrumente könnten unter anderem Instrumente für die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, kontrollierte Lieferungen, der Überwachung von Kontobewegungen oder andere Finanzermittlungen umfassen. Diese Instrumente sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter voller Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angewandt werden. Nationalen Rechtsvorschriften zufolge sollten die Art und Schwere der untersuchten Straftaten die Verwendung dieser Ermittlungsinstrumente rechtfertigen. Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten muss geachtet werden.
- (30) Zur Sicherstellung eines wirksamen, integrierten und kohärenten Durchsetzungssystems einschließlich verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen, sollten die Mitgliedstaaten die interne Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Akteuren entlang der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzungsketten und zwischen den Akteuren, die über strafrechtliche Maßnahmen und Sanktionierungen bestimmen, organisieren. Nach den geltenden Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten auch durch EU-Agenturen, insbesondere Eurojust und Europol, sowie mit Einrichtungen der EU, einschließlich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten.
- (31) Zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltkriminalität sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität erlassen, veröffentlichen und regelmäßig überprüfen, in der Ziele, Prioritäten und erforderliche Maßnahmen und Ressourcen festgelegt werden.

- (32) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie angegebenen Straftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der Umweltstraftaten sowie über die Bemühungen, diese zu bekämpfen, und die Ergebnisse erheben. Diese Daten sollten zur Erstellung von Statistiken für die operative und strategische Planung der Durchsetzungsmaßnahmen sowie zur Bereitstellung von Informationen für Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige statistische Daten über Umweltstraftaten erheben und an die Kommission übermitteln. Die Kommission sollte die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen.
- (33) Die im Einklang mit dieser Richtlinie über Umweltstraftaten erhobenen statistischen Daten sollten zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein und auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards erhoben werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung des Standardformats für die Übertragung statistischer Daten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (34) Die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie gelten unbeschadet des Unionsrechts zu Verfahrensrechten in Strafverfahren. Im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren vollständig gewahrt werden.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (35) Alternativen – eine Option je nach Wahl von IRL bitte streichen:

[*Nichtbeteiligung:*] Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. ODER

[*Beteiligung:*] Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.]

- (37) Die Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wurde durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ um Bestimmungen über Straftaten und Sanktionen für von Schiffen ausgehende illegale Einleitungen von Schadstoffen ergänzt. Diese Straftaten und Sanktionen sollten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Deshalb sollte in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, die Richtlinie 2009/123/EG ersetzt werden. **Aus Gründen der Kohärenz und da ein[ige] Mitgliedstaat[en] weiterhin an die Richtlinie 2009/123/EG gebunden bleibt [bleiben], ist es jedoch notwendig, für Straftaten im Zusammenhang mit von Schiffen ausgehenden illegalen Einleitungen von Schadstoffen weiterhin auf die Richtlinie 2005/35/EG und die Richtlinie 2009/123/EG zur Änderung dieser Richtlinie Bezug zu nehmen.**

- [(38) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.

¹² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

¹³ Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).

- (39) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Sicherstellung gemeinsamer Definitionen von Umweltstraftaten und die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger strafrechtlicher Sanktionen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Auswirkungen dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (40) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, darunter das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit, auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und sollte entsprechend umgesetzt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen fest, um einen wirksameren Umweltschutz zu gewährleisten.]

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe, die in dieser Richtlinie zur Bestimmung der in Artikel 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Straftaten verwendet werden, werden gegebenenfalls im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Rechtsakte ausgelegt.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet **darüber hinaus** der Ausdruck

1. [...]]

[...]

2. [...] ¹⁴[...] ¹⁵[...]

a) „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;

[4. „betroffene Öffentlichkeit“ die von den in den Artikeln 3 oder 4 genannten Straftaten betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Personen mit hinreichendem Interesse oder Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden angemessenen Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;

5. „Opfer“ eine Person im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶.]

¹⁴ [...]

¹⁵ [...]

¹⁶ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Artikel 3
Straftaten

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten Handlungen als Straftaten gelten, wenn sie rechtswidrig sind.**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet „rechtswidrige“ Handlung eine Handlung, die einen Verstoß gegen Folgendes darstellt:

- a) Rechtsvorschriften der Union, mit denen eines der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV verfolgt wird;**
- b) ein Gesetz, eine Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, das oder die der Umsetzung oder Anwendung der unter Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften der Union dient.**

- (2) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen als Straftaten gelten, wenn sie [...] vorsätzlich begangen werden:

- a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung **zum Schutz der Umwelt zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt, die** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

- c) die Herstellung, das Inverkehrbringen **oder die Bereitstellung auf dem Markt, die Einfuhr, die Ausfuhr** oder die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn
- i) diese Handlung nach Titel VIII und Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ beschränkt ist oder
 - ii) diese Handlung nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist oder
 - iii) diese Handlung nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ steht oder
 - iv) diese Handlung nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ steht oder

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

- v) diese Handlung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ fällt oder
- vi) diese Handlung nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ verboten ist

und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

- ca) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Einfuhr oder Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten unter Verstoß gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden an der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;**
- d) für den Projektträger im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²² die Durchführung von Projekten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie²³ sowie von in deren Anhang I oder II aufgeführten Projekten ohne eine Genehmigung [...], wenn sie erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder des Wasserzustands oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;**

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

²² **Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).**

²³ [...]

- e) die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), wenn eine **solche** Handlung
- i) gefährliche Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ und eine nicht unerhebliche Menge betrifft;
- ii) andere als die in Ziffer i) genannten Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körpverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- f) die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, wenn dies **eine** nicht **unerhebliche** Menge **betrifft**, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;
- g) **für den Eigner im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ eines in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallenden Schiffes** das Recycling **eines Schiffes²⁷**, wenn dies den Anforderungen **gemäß** Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung, **die das Recycling in einer Abwrackeinrichtung , die auf der gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung erstellten europäischen Liste steht, vorschreiben**, nicht entspricht;

²⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

²⁶ **Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).**

²⁷ [...]

- h) die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ [...] in die Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie **von einem Schiff aus, das in den Geltungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie fällt. Der vorliegende Absatz gilt nicht für die in Artikel 5 der genannten Richtlinie beschriebenen Situationen. Der vorliegende Absatz gilt auch nicht für geringfügige Fälle, in denen die begangene Tat die Wasserqualität nicht verschlechtert, es sei denn, die Verbindung wiederholter geringfügiger Fälle, bei denen es einzeln nicht der Fall wäre, hat eine Verschlechterung der Wasserqualität zur Folge** ■ ;

²⁸ Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

- i) [...] der Betrieb oder **die Schließung** einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe [...] oder **Gemische** gelagert oder verwendet werden, **wenn eine solche Handlung und eine solche gefährliche Tätigkeit, ein solcher gefährlicher Stoff oder ein solches gefährliches Gemisch** in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ **oder** der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ [...] ³¹ fallen und **wenn eine solche Handlung** den Tod oder eine schwere Körperverschädigung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann; *[Wird vor der vorliegenden Richtlinie eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien erlassen, so ist Buchstabe i durch eine Straftat im Geltungs- bzw. Anwendungsbereich der genannten Richtlinien zu ersetzen.]*
- ia) der Bau, der Betrieb und der Abbau einer Anlage, wenn eine solche Handlung und eine solche Anlage in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² fallen und eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Verletzung einer Person oder eine erhebliche Schädigung der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder von Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

²⁹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

³⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

³¹ [...]

³² Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

- j) die Fertigung, Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von radioaktivem Material **oder radioaktiven Stoffen, wenn eine solche Handlung und ein solches Material oder solch ein Stoff in den** Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates³³ **oder** der Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates³⁴ [...] ³⁵ **fallen und wenn eine solche Handlung** den Tod oder eine schwere Körpverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- k) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser **im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG**³⁶, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder schädigen kann;
- l) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen IV **oder** V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³⁷ (wenn die Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV) aufgeführt sind, sowie der Arten in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;

³³ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

³⁴ Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

³⁵ [...]

³⁶ **Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).**

³⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- m) der Handel mit wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates³⁹ aufgeführt sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;
- n) das Inverkehrbringen [...] von Holz [...] aus illegalem Einschlag **oder von Holzerzeugnissen, die aus solchem Holz stammen, unter Verstoß gegen die Verbote und Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1** der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ [...], mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft; *[Wird vor dieser Richtlinie eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem EU-Markt sowie ihre Ausfuhr aus der EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erlassen, so ist Buchstabe n durch eine Straftat im Sinne von Artikel 3 der genannten Verordnung zu ersetzen.]*
- o) jedes Verhalten, das eine Schädigung eines Lebensraums **oder die Störung von in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴¹ aufgeführten Tierarten** innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der **genannten Richtlinie [...]**⁴² verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung **oder Störung** handelt. **Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets bedeutet jeden Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ erklärt wurde, oder jeden natürlichen Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates erklärt wurde oder für die ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird;**

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁴¹ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).**

⁴² [...]

⁴³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- p) **das Verbringen in das Gebiet der Union, das Inverkehrbringen, die Haltung, die Zucht, die Beförderung, die Verwendung, den Tausch, das Bringen zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung, das Freisetzen in die Umwelt oder die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, wenn**
- i) das Verhalten gegen Beschränkungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ verstößt **und den Tod oder eine schwere Körpverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;**
- ii) das Verhalten gegen eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach Artikel 8 oder eine Zulassung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verstößt und den Tod oder eine schwere Körpverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- q) die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, Ausfuhr [...] **oder** Verwendung[...] ozonabbauender Stoffe nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ oder **die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder Ausfuhr** von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen; *[Wird vor der vorliegenden Richtlinie eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 erlassen, so ist Buchstabe q durch eine Straftat im Anwendungsbereich der genannten Verordnung zu ersetzen.]*

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

- r) [...] das Inverkehrbringen, die Einfuhr, [...] Verwendung[...] oder Freisetzung fluorierter Treibhausgase nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ oder **das Inverkehrbringen oder die Einfuhr** von Produkten und Einrichtungen, die solche Gase enthalten oder benötigen. *[Wird vor der vorliegenden Richtlinie eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 erlassen, so ist Buchstabe r durch eine Straftat im Anwendungsbereich der genannten Verordnung zu ersetzen.]*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Handlungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c, **ca**, [...] e, f, h, i, **ia**, j, k, **l**, m, n, **o**, [...], q und r auch eine Straftat darstellen, wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen werden.

(4) [...] **Um festzustellen**, ob ein Schaden oder möglicher Schaden [...] **im Sinne von Absatz 2** Buchstaben a bis **d**, e **Ziffer ii**, i, **ia**, j, k und p **Ziffern i und ii** erheblich ist, **müssen** gegebenenfalls **eines oder mehrere der** folgenden Elemente berücksichtigt werden [...]:

- a) der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt;
- b) ob der Schaden lang-, mittel- oder kurzfristig ist;
- [...]
- c) die Ausdehnung des Schadens;
- d) die Reversibilität des Schadens.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

(5) [...] Um festzustellen, ob eine Handlung Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **oder des Wasserzustands** oder an Tieren oder Pflanzen [...] **im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a bis d, e Ziffer ii, i, ia, j, k und p Ziffern i und ii verursachen kann, müssen gegebenenfalls eines oder mehrere der** folgenden Elemente berücksichtigt werden [...]:

- a) das Vorliegen einer Handlung, die als **für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit als** riskant oder gefährlich angesehen wird und die eine Zulassung erfordert, die nicht erteilt wurde oder deren Auflagen nicht eingehalten wurden;
- b) das Ausmaß, in dem die in **einem der in Absatz 1 Buchstabe a oder b angeführten Rechtsakte** oder in einer für die Handlung erteilten Zulassung angegebenen Werte, Parameter oder Grenzen überschritten wurden;
- c) ob das Material oder der Stoff als gefährlich oder anderweitig schädlich für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit eingestuft wurde.

(6) [...] Um festzustellen, ob eine Menge **im Sinne von Absatz 2 Buchstaben e Ziffer i, f, l, m und n** unerheblich oder nicht unerheblich ist, **müssen gegebenenfalls eines oder mehrere der** folgenden Elemente berücksichtigt werden [...]:

- a) die Anzahl der von der Straftat betroffenen Gegenstände;
- das Ausmaß, in dem **ein regulatorischer** Schwellenwert, Wert oder [...] anderer vorgeschriebener Parameter, **der in einem der in Absatz 1 Buchstabe a oder b angeführten Rechtsakte enthalten ist**, überschritten wurde;
- c) der Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, **soweit sie sich bemessen lassen**.

Artikel 4

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **vorsätzlich begangene** Anstiftung und die **vorsätzlich begangene** Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 unter Strafe gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der **vorsätzlichen** Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, **ca**, [...] e, f, h, i, **ia**, j, k, m, n, p **Ziffern i und ii**, q und r strafbar ist [...].

[*Artikel 5*

Sanktionen gegen natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursachen oder verursachen können.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis j, n, q und r genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden können.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben k, l, m, n, o und p genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können.

- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten begangen haben, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, einschließlich
- a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen;
 - b) Geldbußen;
 - c) des zeitweiligen oder dauerhaften Ausschlusses vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;
 - d) des Verbots, Einrichtungen der Art zu führen, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde;
 - e) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben;
 - f) des vorübergehenden Verbots einer Kandidatur für gewählte oder öffentliche Ämter;
 - g) der nationalen oder unionsweiten Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund
- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 die Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch einer ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Artikel 7

Sanktionen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen für juristische Personen, die nach Artikel 6 Absatz 1 für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich sind, Folgendes umfassen:
 - a) strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Sanktionen;
 - b) die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen;
 - c) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
 - d) den zeitweiligen Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;

- e) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- f) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben;
- g) die richterliche Aufsicht;
- h) die richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens;
- i) die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- j) die Verpflichtung von Unternehmen, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern;
- k) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis j, n, q und r genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [/des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben k, l, m, o und p genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [/des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ist.

- (6) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit der Straftat erwirtschafteten illegalen Gewinne und der Jahresumsatz der juristischen Person bei der Entscheidung über die angemessene Höhe einer Strafe im Einklang mit Absatz 1 berücksichtigt werden.

Artikel 8

Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, sofern sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale der in Artikel 3 genannten Straftaten darstellen, im Zusammenhang mit den in den Artikeln 3 und 4 genannten relevanten Straftaten als erschwerende Umstände berücksichtigt werden:

- a) Die Straftat hat den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht.
- b) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems verursacht.
- c) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁴⁷ begangen.
- d) Für die Straftat wurden falsche oder gefälschte Dokumente verwendet.
- e) Die Straftat wurde von einem Beamten im Rahmen der Wahrnehmung seines Amtes begangen.
- f) Der Täter hat zuvor ähnliche Verstöße gegen das Umweltrecht begangen.
- g) Mit der Straftat wurden direkt oder indirekt erhebliche finanzielle Vorteile erwirtschaftet oder sollten erwirtschaftet werden oder wesentliche Aufwendungen vermieden oder sollten vermieden werden.

⁴⁷ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

- h) Das Verhalten des Täters begründet eine Verantwortlichkeit für Umweltschäden, der Täter erfüllt jedoch seine Verpflichtungen nicht, Sanierungstätigkeiten nach Artikel 6 der Richtlinie 2004/35/EG⁴⁸ durchzuführen.
- i) Der Täter unterstützt die Inspektions- und anderen Durchsetzungsbehörden nicht, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- j) Der Täter behindert aktiv Inspektionen, Zollkontrollen oder Ermittlungstätigkeiten oder schüchtert Zeugen oder Beschwerdeführer ein oder wirkt auf diese ein.

Artikel 9

Mildernde Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände bei Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 als mildernde Umstände gelten:

- a) Der Täter stellt den Ausgangszustand der Natur wieder her.
- b) Der Täter liefert den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen, die sie nicht auf andere Weise erhalten könnten, und hilft ihnen auf diese Weise,
 - i) die anderen Straftäter zu ermitteln oder vor Gericht zu bringen;
 - ii) Beweise zu sammeln.

⁴⁸ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

Artikel 10

Sicherstellung und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden die Erträge aus in der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ genannten Straftaten und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU sicherstellen oder einziehen können.

Artikel 11

Verjährungsfristen für Straftaten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um
 - a) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind;
 - b) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind;

⁴⁹ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

- c) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von weniger als zehn Jahren, aber nicht weniger als vier Jahren festlegen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes vollstreckt werden kann:
- a) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden kann, welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 verhängt wurde, für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung;
- b) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden kann, welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 verhängt wurde, für mindestens sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung;
- c) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden kann, welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 verhängt wurde, für mindestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung.

Diese Fristen können Verlängerungen der Verjährungsfrist aufgrund einer Unterbrechung oder Aussetzung beinhalten.

Artikel 12
Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zu begründen, wenn
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
 - b) die Straftat an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs, das bei ihm eingetragen ist oder seine Flagge führt, begangen wurde;
 - c) der Schaden in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist;
 - d) der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn
- a) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird;
 - b) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet handelt;
 - c) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates⁵⁰ an Eurojust verwiesen.

⁵⁰ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

- (3) In den in Absatz 1 Buchstabe c und d genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 13

Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Schutz nach der Richtlinie (EU) 2019/1937 auch für Personen gilt, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden und Beweise vorlegen oder anderweitig an der Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Straftaten mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten.

Artikel 14

Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach ihrer nationalen Rechtsordnung angemessene Rechte haben, um sich an Verfahren über Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, beispielsweise als Zivilkläger, zu beteiligen.

Artikel 15

Vermeidung

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die darauf abstellen, die Umweltkriminalität insgesamt zu reduzieren, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und das Risiko für die Bevölkerung zu vermindern, Opfer von Umweltkriminalität zu werden. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit den entsprechenden Interessenträgern zusammen.

Artikel 16

Ressourcen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Behörden, die Umweltstraftaten aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können.

Artikel 17

Schulung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizbediensteten und Personal der zuständigen nationalen Behörden zuständig sind, auf, regelmäßig spezialisierte Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie, die für die Rollen der beteiligten Bediensteten und Behörden geeignet sind, anzubieten.

Artikel 18

Ermittlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Artikel 19

Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller ihrer zuständigen Behörden, die an der Vermeidung und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, einzurichten. Mit diesen Mechanismen werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung gemeinsamer Prioritäten und eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung;
- b) der Informationsaustausch für strategische und operative Zwecke;
- c) die Beratung bei bestimmten Ermittlungen;
- d) der Austausch bewährter Verfahren;
- e) die Unterstützung europäischer Netzwerke von Praktikern, die Aufgaben in Verbindung mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen wahrnehmen;

sie können zudem die Form von spezialisierten Koordinierungsstellen, Absichtserklärungen zwischen den zuständigen Behörden, nationalen Durchsetzungsnetzwerken und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen haben.

Artikel 20
Nationale Strategie

- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legen die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität fest, veröffentlichen diese und setzen sie um; mit dieser nationalen Strategie wird mindestens Folgendes geregelt:
- a) die Ziele und Prioritäten der nationalen Politik in diesem Bereich von Straftaten;
 - b) die Rollen und Zuständigkeiten aller zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung dieser Art von Straftat beteiligt sind;
 - c) die Methoden der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden;
 - d) die Heranziehung von Verwaltungs- und Zivilrecht, um gegen Verstöße im Zusammenhang mit Straftaten im Anwendungsbereich dieser Richtlinie vorzugehen;
 - e) die notwendigen Ressourcen und die Art und Weise, wie die Spezialisierung der Durchsetzungsfachkräfte unterstützt wird;
 - f) die Verfahren und Mechanismen für die regelmäßige Überwachung und Bewertung der erzielten Ergebnisse;
 - g) die Unterstützung europäischer Netzwerke, die Aufgaben wahrnehmen, die für die Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen unmittelbar relevant sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie regelmäßig in Abständen von höchstens fünf Jahren nach einem auf die Analyse der Risiken gestützten Ansatz überprüft und aktualisiert wird, um die relevanten Entwicklungen und Trends und damit zusammenhängenden Gefahren im Bereich Umweltkriminalität zu berücksichtigen.

Artikel 21

Datenerhebung und Forschung

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben statistische Daten zur Überwachung der Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Umweltstraftaten.
- (2) Die statistischen Daten nach Absatz 1 enthalten mindestens die nachstehenden Angaben:
 - a) die Anzahl der gemeldeten Fälle von Umweltkriminalität,
 - b) die Anzahl der ermittelten Fälle von Umweltkriminalität,
 - c) die durchschnittliche Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen bei Umweltkriminalität,
 - d) die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltkriminalität,
 - e) die Anzahl natürlicher Personen, die wegen Umweltkriminalität verurteilt und mit Sanktionen belegt wurden,
 - f) die Anzahl juristischer Personen, die wegen Umweltkriminalität oder gleichwertigen Straftaten mit Sanktionen belegt wurden,
 - g) die Anzahl der vom Gericht abgewiesenen Fälle von Umweltkriminalität,
 - h) die Art und das Strafmaß der wegen Umweltkriminalität verhängten Sanktionen, einschließlich pro Kategorie von Umweltstraftaten nach Artikel 3.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass regelmäßig eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich ihre statistischen Daten im Sinne des Absatzes 2 in einem nach Artikel 22 festgelegten Standardformat.
- (5) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten. Der Bericht wird erstmals drei Jahre nach Festlegung des Standardformats im Sinne des Artikels 22 veröffentlicht.

Artikel 22
Durchführungsbefugnisse

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Standardformats zur Datenübertragung nach Artikel 21 Absatz 4 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Zum Zweck der Übertragung statistischer Daten enthält das Standardformat die folgenden Elemente:
 - a) eine gemeinsame Klassifizierung für Umweltstraftaten;
 - b) ein gemeinsames Verständnis für die Zählung;
 - c) ein gemeinsames Verständnis der Verfahrensschritte (Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren) bei Verfahren wegen Umweltkriminalität;
 - d) ein einheitliches Berichtsformat.

Artikel 23
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 24

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie*] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25

Bewertung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist*] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.
- (2) Alle zwei Jahre ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von einem Jahr nach dem Ende der Umsetzungsfrist*] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Bericht, der eine Zusammenfassung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 15 bis 17, 19 und 20 und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen enthält.

- (3) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

Artikel 26

Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

Die Richtlinie 2008/99/EG wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2008/99/EG als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, bleiben weiterhin durch die Richtlinie 2008/98/EG gebunden.

Artikel 27⁵¹

Anwendung der Richtlinie 2005/35/EG

Die Richtlinie 2009/123/EG **wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2009/123/EG als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, bleiben weiterhin durch die Richtlinie 2009/123/EG zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG gebunden.**

⁵¹ Diese überarbeitete Fassung von Artikel 27 wird vom Vorsitz in Abstimmung mit dem Juristischen Dienst des Rates vorgeschlagen. Sie ist nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin]